

Satzung des Vereins

„StädteRfreundschaft Drensteinfurt – Ingré“

Übersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Organe
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Niederschrift
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung des Vereins

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechtes, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „StädteRfreundschaft Drensteinfurt – Ingré“. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „StädteRfreundschaft Drensteinfurt - Ingré e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Drensteinfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der europäischen, insbesondere der deutsch-französischen Verständigung vor allem auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Der Verein „StädteRfreundschaft Drensteinfurt – Ingré“ verfolgt diesen Zweck, indem er die Bemühungen seiner Mitglieder um die Städtepartnerschaft zwischen Drensteinfurt (Deutschland) und Ingré (Frankreich) fördert sowie eigene Bemühungen in diese Richtung unternimmt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung von Maßnahmen, die die Jugendbegegnung und den Jugendaustausch unterstützen einschließlich der Förderung von Schüleraustauschen mit der Partnerstadt
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen die einen regen Kulturaustausch unterstützen
- Vermittlung, Förderung und Intensivierung von Kontakten und Verbindungen auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene

Der Verein kooperiert dabei insbesondere mit der Stadt Drensteinfurt sowie allen an der Städtepartnerschaft interessierten Institutionen und Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - Natürliche Personen und
 - Juristische Personen,die sich für die Belange der Städtepartnerschaft und den Zweck des Vereins einsetzen wollen.
- (2) Weitere Mitglieder, die die Voraussetzungen unter Abs. 1 nicht erfüllen, können auf Beschluss des Vorstandes ebenfalls aufgenommen werden.
- (3) Anträge zur Aufnahme in den Verein sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung schriftlich mit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung juristischer Personen oder Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Die Erklärung muss mindestens 1 Monat vor dem Jahresende zugewandt sein.

- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied einseitig und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart
 - und bis zu sechs Beisitzern.

Kraft seines Amtes gehört der Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt oder ein von ihm bestellter Vertreter zusätzlich dem Vorstand an.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein i.S.d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin ergänzt sich der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder selbst. Unterschreitet die Anzahl der im Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählten Personen durch das Ausscheiden von Mitgliedern die Zahl von 4 Personen, ist von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
- (5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung soll der Einladung beigefügt werden.

- (6) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabebereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Ausblick auf das Folgejahr
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitglieder sind zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

- (4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereinsmitglieder haben erst mit Volljährigkeit das passive Wahlrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn nach § 10 Abs. 1 ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter oder Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Diskussion und Beschluss über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit Auswirkungen auf die Satzung oder den Vereinszweck
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Niederschrift

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung des Vereins und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Drensteinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 01.02.2018 in Drensteinfurt.

Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern bei einem eingetragenen Verein.